Das Deputationsgutachten lautet:

Da schon aus der Bestimmung bei §. 7. folgt, daß alle Schulen, welche nicht zu den gewöhnlichen öffentlichen Elementarschulanstalten des Orts gehören, für ihr Bestehen einer besondern Genehmigung der Behörde bedürfen, und den von dieser gegebenen Bedingungen unterworfen sind, so schien es der Deputation, daß es in dem §. 8. einer besondern Erwähnung der Winkelschulen nicht bedürfe, und es nicht nöthig sei, bei der Genehmigung zu Errichtung einer Privatschule den Widerruf gesetzlich vorzubehalten, da dieser schon unter die Bedingungen mit aufgenommen werden kann, unter welchen die Genehmigung zur Anlegung der Privatschule ertheilt wird. Man schlägt daher folgende kürzere Fassung vor: „(Privat- und Sammelschulen bedürfen der Concession.) Sammel- und Privatschulen dürfen nur mit Genehmigung der Kreis-Schulbehörde und unter den von derselben festgesetzten Bedingungen errichtet werden."

Abg. Runde: Ich ergreife diese Gelegenheit, um an die Regierung die Frage zu richten, ob diejenigen Gemeinde-Mitglieder, denen die Errichtung einer solchen Sammel- oder Privat-Schule gestattet wird, sich von ihrer Contribuabilität zur allgemeinen Schulkasse des Ortes dadurch entbinden können? wäre dieß der Fall, so können Fälle eintreten, wo die Prästationen aller übrigen Mitglieder zu dem Schulfonds auf eine sehr unbillige Weise und in hohem Maße gesteigert werden.

Abg. Sachße: Ich habe dasselbe im Auge, und erlaube mir daher vorzuschlagen, den Zusatz zu machen: „und namentlich nur dann errichtet werden können, wenn die Lasten der Schulgemeinde des Orts dadurch nicht vermehrt werden." Auf diese Weise würde der Möglichkeit vorgebeugt, daß nicht zur Begünstigung einzelner in der Gemeinde eine Concession zu einer Privatschule von der Behörde ertheilt werden kann.

Der Antrag hat sich der ausreichenden Unterstützung zu erfreuen; dagegen äußert aber

Abg. Richter (aus Zwickau): Ich habe dieses Amendement nicht unterstützt, weil ich glaube, daß, wenn es angenommen wird, die öffentlichen Elementarschulen eine feste privilegirte Stellung erhalten. Das ist aber nachtheilig in mehrfacher Beziehung; es ist nachtheilig für die Aeltern, welche für ihre Kinder den nöthigen Unterricht in den öffentlichen Elementarschulen nicht ausreichend finden, und welche daher genöthigt sind, sich nach Privatunterricht für ihre Kinder umzusehen. Dann glaube ich aber auch, daß man den öffentlichen Schulen rechtlich keine Bevorrechtung anweisen könne. Im Allgemeinen erlaube ich mir über den §. selbst noch einige Bemerkungen. Ich bin der Meinung, daß in Betreff der Gemeindeschulen das Gesetz zu weit gehe. Privatschulen können nur von einem solchen Lehrer angelegt werden, welcher sich die Achtung von Aeltern erworben hat und das Vertrauen derselben in dem Grade genießt, daß diese ihm das Wohl ihrer Kinder anvertrauen können. Schon darum glaube ich, daß die Errichtung solcher Schulen nicht eine so leichte Sache sei, und daß es fast da überall unmöglich ist, wo die öffentliche Schule dem Wunsche der Aeltern entspricht. Ein zweiter Umstand, der mir bedenklich erscheint, ist die Bestimmung, daß die Erlaubniß zur Gründung von Privatschulen widerruflich sein soll; das scheint mir eine Zurücksetzung der Privatlehrer gegen die öffentlichen zu sein. Ich sehe nicht ein, warum man die Privatschule an einen Widerruf knüpfen will, während man die Lehrer an den öffentlichen Schulen ständig macht. Die Stellung des Lehrers hängt allein davon ab, wie er seine Pflicht erfüllt; erfüllt der öffentliche Lehrer sie nicht, so ist das die nämliche Sache wie mit dem Privatlehrer, welcher seine Pflicht nicht erfüllt; er muß dann eben so schnell und leicht von seinem Posten entfernt werden können, wie jener.

Abg. Runde: Ich muß dem Abg. entgegenstellen, daß mir sein Grundsatz zu weit zu gehen scheint. Ich ehre und wünsche auch, daß die Aeltern die höchstmöglichste Freiheit in der Wahl des Unterrichts haben sollen, den sie ihren Kindern ertheilen lassen wollen, aber in soweit man die Gemeinde im Ganzen und solidarisch verbindlich macht, die Schule zu erhalten, kann man unmöglich zugestehen, daß einzelne Gemeindeglieder sich willkührlich dieser allgemeinen Verbindlichkeit entziehen. Angenommen, daß in einer Gemeinde 3, 4, 10 bis 12 Individuen den Entschluß fassen, ihren Kindern Privatunterricht geben zu lassen, und daß ihnen zugleich freigestellt bleibt, ob sie die Beiträge, welche sie an die Ortsschule leisteten, ferner fortleisten wollen, so tritt die natürliche Folge hervor, daß diejenigen, welche in dem allgemeinen Schulverband noch zurückbleiben, wesentlich darunter leiden müssen; denn entweder wird sich mit dem Schulfonds der Gehalt des Lehrers verringern müssen, dann leidet die Schule; oder es wird eine Erhöhung der Beiträge nothwendig werden, dann leiden die Contribuenten. In beiden Fällen tritt eine Benachtheiligung der Gemeinde und eine unverdiente Begünstigung einzelner reichern Mitglieder derselben ein.

Abg. Axt: Ich kann mich nur dem anschließen, was der Abg. Runde ausgesprochen hat, und sehe auch nicht ein, warum die Privatschulen ganz außer dem Gesetz gelassen, und bei ihnen nicht auf die Ortsschulen Rücksicht genommen werden soll. Es ist gesagt worden, es sei schwer, eine Privatschule zu gründen, denn es gehöre immer das Vertrauen der Aeltern dazu. Da habe ich nun allerdings entgegengesetzte Erfahrungen gemacht, indem ich fand, daß das Vertrauen derselben sehr leicht zu erlangen sei, und daß dieß nicht immer auf dem löblichsten Wege und durch die würdigsten Mittel geschehe. Nach meiner Ansicht ist nichts gefährlicher, als solche Privat-, Sammel- und Winkelschulen, wenn nicht ein wachsames Auge auf sie gerichtet wird, daß sie nicht ausarten und nicht ihren Zweck verfehlen. Ich würde also wünschen, daß der §. so stehen bleibe; ich wollte mir aber noch die Frage erlauben, ob man dabei auf den ständigen Lehrer Rücksicht nehmen werde und auf die oft nicht unbedeutenden Nachtheile, welche für diesen daraus entstehen? Endlich muß ich mir noch eine Auskunft darüber erbitten, ob über die pädagogische Prüfung solcher Privatlehrer in der Verordnung etwas enthalten sei.

Referent, Abg. v. Friesen: Ueber die Prüfung solcher Privatlehrer ist gar nichts gesagt; es enthält aber die Verordnung sehr genaue Bestimmungen über die Eigenschaft der Lehrer im Allgemeinen; und in einem §. ist sogar gesagt, daß auch die Lehrer, welche Privatunterricht in einer Familie ertheilen wollen, einer Prüfung und der Aufsicht unterliegen.

Abg. Haußner: Ich kann nur dem beistimmen, was der

SLUB
Wir führen Wissen.